

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 466/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sura Sala O. geb. F.

R., Brasilien, P., H.

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwältin Justizrat Dr. und

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hentzel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Wie das Berufungsgericht feststellt, befand sich die Klägerin weniger als ein Jahr lang in Konzentrations-lagerhaft, so daß die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG nicht für sie streitet.

Für wahrscheinlich verfolgungsbedingt hält das Berufungs-gericht über den 1. Januar 1950 hinaus nur eine chronische Erstickungsreaktion. Sachverständiger Beurteilung folgend, be-wertet es die dadurch früher und jetzt hervorgerufene Min-derung der Erwerbsfähigkeit mit 20 vH. Diese tetrichter-liche Beurteilung veranlaßt nicht die Zulassung der Revi-sion (§ 219 Abs. 2 BGG). Ob das Berufungsgericht bei der Bemessung des Grades der verfolgungsbedingten Erwerbsmin-

71

- 3 -

derung den gesundheitlichen Zustand der Klägerin im
Übrigen berücksichtigt hat, kann offen bleiben. Seine
Vernachlässigung wäre ein Verfahrensfehler (BGH RsV 1973,
171) und führte deshalb nicht zur Zulassung der Revision
(vgl. BGH RsV 1967, 281 Nr. 33; 431).

Kai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)